

**Änderung der sitzungspolizeilichen Verfügung des Vorsitzenden des 8.  
Strafsenats  
vom 25. April 2024 in der Fassung vom 14.05.2024**

Die sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden des 8. Strafsenats vom 25. April 2024 in der Fassung vom 14.05.2024 wird **mit Wirkung zum 28. Juni 2024** in dem nachfolgenden Umfang zur Frage der Öffnungszeiten des Sitzungssaals und der Nutzung von Mobiltelefonen im Zuhörerbereich durch akkreditierte Medienvertreter **unter Aufrechterhaltung aller übrigen Anordnungen** wie folgt abgeändert:

**I. Allgemeines**

1. Der Zugang zum Zuhörerbereich erfolgt für Zuhörer und akkreditierte Pressevertreter ausschließlich über den vor dem Saal abgegrenzten Eingang für Zuhörer.

**Der Zugang zum Saal wird am ersten und letzten Verhandlungstag 120 Minuten und an allen weiteren 60 Minuten vor Verhandlungsbeginn für Zuhörer und Medienvertreter geöffnet.**

Spätestens eine Stunde nach Beendigung des jeweiligen Sitzungstages wird der gesamte Saalbereich geschlossen.

**II. Medienvertreter**

3. Akkreditierte Medienvertreter, die sich gemäß II.4.a) ausgewiesen und ihre Pressezugehörigkeit geeignet nachgewiesen haben (gültiger Presseausweis, Ausweis einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und oder Referenzschreiben - Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung - eines solchen Unternehmens oder ein sonst geeigneter Nachweis), dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets) in den Sitzungssaal bringen. Sie dürfen **ausschließlich im Offline-Betrieb** verwendet werden.

Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. **Mobiltelefone dürfen nicht mehr in den Zuhörerbereich eingebracht werden. Sie werden insoweit beim Zugang zum Gebäude in Verwahrung genommen.**

Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Eine Kontrolle dieser Anordnung durch Gerichtswachtmeisterinnen und Gerichtswachtmeister ist sowohl beim Einlass als auch im Saal jederzeit zulässig.

Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops/Notebooks im Sitzungssaal vor.

### **Gründe:**

Der Widerruf der Zulassung von internetfähigen Mobiltelefonen im Offline-Betrieb für akkreditierte Medienvertreter beruht auf dem Umstand, dass es im Zuhörerbereich wiederholt zu nicht genehmigten Fotoaufnahmen von Angeklagten und Prozessbeteiligten aus dem Kreis der akkreditierten Pressevertreter gekommen ist und dies auch nicht durch entsprechende Ermahnungen unterbunden werden konnte. Da durch diese Verstöße, die auch von einem Teil der Angeklagten wahrgenommen wurden, das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, war mithin zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten die Nutzung vollständig zu untersagen.

Frankfurt am Main, den 21. Juni 2024  
8. Strafsenat - Staatsschutzsenat -  
Der Vorsitzende